

Satzung

der Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen

Präambel

Die Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen ist auf Initiative von Ernst von Bergmann im Jahre 1903 zur Förderung der Fortbildung des niedergelassenen Arztes ins Leben gerufen worden. Für die Erfüllung dieser Aufgabe wurde ihr das aus privaten Spenden der Bevölkerung erbaute Kaiserin-Friedrich-Haus übereignet. Bis zum Ende des 2. Weltkrieges hat die Stiftung das Kaiserin-Friedrich-Haus in Berlin-Mitte für die ärztliche Fortbildung genutzt. Dort wurde ihr nach 1945 die weitere Nutzung des Kaiserin-Friedrich-Hauses verwehrt und sie selbst 1960 von der DDR-Regierung aufgehoben. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurde diese auf das Gebiet der DDR beschränkte Aufhebung im Jahre 1991 mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Stiftung seinerzeit nicht gegeben waren. Seit dem 1. Januar 1993 hat die Stiftung wieder die alleinige Verfügungsgewalt über das Kaiserin-Friedrich-Haus. Das Grundbuch wurde mit Wirkung vom 28. Juli 1994 entsprechend berichtigt. In Berlin (West) nach dem Kriege verfügbares Restvermögen der Stiftung ermöglichte deren Reaktivierung durch Professor Dr. Wilhelm Heim im Jahre 1972. In den folgenden 20 Jahren wurde der Aufgabenbereich der Stiftung auf Grenzgebiete zu anderen Berufsgruppen und auf Partnerschaften mit ausländischen Universitäten bzw. Ärzteorganisationen ausgedehnt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

(1) Die „Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die „Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen“ bezweckt die wissenschaftliche Fortbildung von Ärzten. Soweit die Fortbildung von Angehörigen der Medizinalfachberufe oder von Angehörigen anderer Berufsgruppen damit im Zusammenhang steht, kann sie in die Arbeit der Stiftung einbezogen werden.

(3) Die Stiftung führt Seminare, Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Führungen und andere dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen durch. Dabei befaßt sie sich auch mit der Fortbildung ausländischer Gastärzte.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

- a) dem Kaiserin-Friedrich-Haus in 10115 Berlin (Mitte), Robert-Koch-Platz 7
- b) aus Wertpapieren

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks auch das Vermögen angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist und die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens aus wichtigen Gründen angezeigt erscheint, soweit der Vorstand dies zuvor durch besonderen, einstimmig gefaßten Beschluß festgestellt hat. Im übrigen darf das Vermögen nur angegriffen werden, wenn dies zur Erhaltung des Kaiserin-Friedrich-Hauses unumgänglich ist.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium
2. der Vorstand

§ 5

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

(2) Ordentliche Mitglieder sind

1. das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, sofern dieses zur Übernahme des Amtes bereit ist,

2. ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung der Bundesärztekammer, das von dem Vorstand der Bundesärztekammer vorgeschlagen und vom Kuratorium bestätigt worden ist,

3. ein Mitglied der Ärztekammer Berlin, das von dem Vorstand der Ärztekammer Berlin vorgeschlagen und vom Kuratorium bestätigt worden ist,

4. mindestens zwei, höchstens 12 Mitglieder, bzw. für den Fall, dass das Amt nach Nr. 1 unbesetzt bleibt, mindestens drei und höchstens 13 Mitglieder, die für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt werden; eine Wiederwahl ist möglich..

(3) Die ordentlichen Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 2), Nr. 1-3 können ständige Vertreter benennen, die damit nicht zu Mitgliedern des Kuratoriums werden und bei Entscheidungen über die Zusammensetzung der Organe der Stiftung und des Stiftungsbeirats nicht stimmberechtigt sind. § 7 Absatz 5, Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums aus wichtigem Grund oder in dem Fall des Abs. 2 Nr. 2 und 3 auf Verlangen der dort genannten Stellen erfolgt durch Beschluß des Kuratoriums.

(5) Das Kuratorium kann durch einstimmigen Beschluß solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Kaiserin-Friedrich-Stiftung besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, eine Vertretung ist ausgeschlossen. Ausgeschiedenen ordentlichen Kuratoriumsmitgliedern, die zu Ehrenmitgliedern bestellt werden, steht jedoch in Sitzungen des Kuratoriums kein Stimmrecht zu.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das Kuratorium abgewählt werden.

(7) Bei der Zuwahl ordentlicher Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 2, Nr. 4 und der Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Absatz 5 sind alle Mitglieder des Kuratoriums durch den Vorsitzenden zur Stimmabgabe aufzufordern. Die Aufforderung und die Abstimmung können schriftlich erfolgen. Kuratoriumsmitglieder, die der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Absendung der Aufforderung nachkommen, verlieren ihr Stimmrecht.

Ebenso ist im Falle der Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes zu verfahren.

(8) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder – ausgenommen die Beschlüsse nach § 12 Abs. 2 - im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Geschäftsführer lädt alle Kuratoriumsmitglieder mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie in dringenden Fällen zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auf. Das Kuratorium ist alljährlich im ersten Halbjahr und bei Bedarf einzuberufen. Es ist ferner unverzüglich nach Satz 2 einzuberufen, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder dies beantragen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder in der Sitzung anwesend ist oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt.

(9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse des Kuratoriums mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(10) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen inklusive der Erstattung notwendiger Reisekosten.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes; es beschließt insbesondere über

- die Wahl des Geschäftsführers und des Schatzmeisters sowie deren Stellvertreter,
- die Bestätigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- den jährlichen Haushaltsplan,
- die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht,
- den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Erlaß einer Reisekostenregelung,
- Änderungen der Stiftungssatzung,
- die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
- Wahl des Stiftungsbeirates.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Kuratoriums als Vorsitzenden des Vorstandes,
- b) dem Geschäftsführer der Stiftung,
- c) dem Schatzmeister.

(2) Der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden vom Kuratorium aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch Beschluß des Kuratoriums abberufen werden. Sie führen ihr Amt, außer im Falle der Abwahl, bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiter.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vertreter der Vorstandsmitglieder. Die Vertreter sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Für ihre Wahl, Abberufung und Amtszeit gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch das Kuratorium bestätigt werden muß. Der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Geschäftsführer lädt die Vorstandsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. In dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, kann eine schriftliche Beschlußfassung erfolgen. Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, bzw. im Verhinderungsfall des jeweiligen Vertreters, erforderlich; mindestens ein ordentliches Mitglied muß anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(5) Kann ein Vorstandsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es seinen Vertreter rechtzeitig über Ort und Zeit der Sitzung sowie über die Tagesordnung zu informieren. Der Vertreter hat in der Sitzung die Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Vertretungsrechte nach Absatz 9.

(6) Kann auch eine schriftliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann der Geschäftsführer eine Eilentscheidung treffen, wenn vorher die schriftliche oder telefonische Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vorliegt. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind unverzüglich demjenigen Vorstandsmitglied mitzuteilen, dessen vorherige schriftliche oder telefonische Zustimmung nicht eingeholt werden konnte.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift herzustellen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(8) Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung durch Beschluß des Kuratoriums gewährt werden. Sie haben darüber hinaus einen Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

(9) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister gehalten, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden oder des Geschäftsführers wahrzunehmen. Rechtsgeschäfte, die das Vermögen der Stiftung nach § 3 Abs. 1 a und b bzw. Abs. 2, Satz 3 betreffen, sind von allen drei Vorstandsmitgliedern vorzunehmen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums in eigener Verantwortung. Er bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und erstellt den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte der Stiftung wahr, einschließlich der Aufgabe des Schriftführers.

Art und Umfang seiner Aufgaben können allgemein durch die Geschäftsordnung und im Einzelfall durch Vorstandsbeschluß bestimmt werden.

(3) Der Schatzmeister überwacht die Kassenführung der Stiftung. Er erstellt die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und den Entwurf des Haushaltsplanes.

(4) Der Vorstand beauftragt einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht.

(5) Die Verwaltung des Kaiserin-Friedrich-Hauses obliegt dem Geschäftsführer der Stiftung. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.

§ 9

Wissenschaftlicher Stiftungsbeirat

(1) Als beratendes Gremium wird ein wissenschaftlicher Stiftungsbeirat gebildet, dessen Mitglieder vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

(2) Der Stiftungsbeirat berät das Kuratorium und den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen.

(3) Der wissenschaftliche Stiftungsbeirat besteht aus mindestens neun Experten der medizinischen oder medizinnahen Fortbildung.

(4) Der Geschäftsführer, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, leitet die Sitzungen des Stiftungsbeirates.

§ 10 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).

(2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde.

- a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
- b) einen Jahresbericht (Prüfungsbericht gemäß § 8 Absatz 2 StiftG Bln und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) einzureichen. Dieses soll innerhalb von acht Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres geschehen. Der Kuratoriumsbeschluß über die Feststellung des Jahresberichts muß beigelegt werden.

§ 12

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens $2/3$ der anwesenden oder der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums. Abänderungsvorschläge müssen den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens einen Monat vor der Sitzung zugegangen sein, in der die Satzungsänderung beschlossen werden soll.

(2) Ein Beschluß über die Aufhebung der Stiftung ist nur wirksam, wenn an der Sitzung, in der die Aufhebung beschlossen werden soll, mindestens $3/4$ aller Kuratoriumsmitglieder teilnehmen. Der Beschluß zur Aufhebung der Stiftung bedarf einer Zustimmung von mindestens $2/3$ aller Kuratoriumsmitglieder.

(3) Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Für den Fall der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen zu je einem Drittel der Hans-Neuffer-Stiftung in Köln, der Ernst-von-Bergmann-Akademie für ärztliche Fortbildung in der Ärztekammer Berlin und dem Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland, zu.